

## Schmutzwasser

Jahr	Kalk.- zeitraum	Beschluss GR	Gebühr lt. Satzung	gültig ab	Rechnungsergebnis		Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	Auswirkung pol. akzept. Unterdeck.	Erg. nach pol. akzept. Unterdeck.	davon ausgeglichen	im Zeitraum	Rest		Gebühren- ausgleichs- rückstellung zum 31.12.
					RE-Ergebnis	Korrektur	Endwert RE- Ergebnis	Betrag in €	aus Jahr	vom						K./Verr./ Verz.	noch ausgl.- fähig/ -pfl.	
*) 2016		15.12.2015	1,54 €	01.01.2016	-16.626,00		-16.626,00	-485,00						**) 17.111,00	21/22		0,00	
2017					106.389,00		106.389,00											
2018					52.672,00		52.672,00	**) 130.737,00	2015	31.01.2017	Kalkulation			***) -289.798,00	21/22			
2017 - 2018		31.01.2017	1,59 €	01.01.2017	159.061,00		159.061,00	130.737,00				289.798,00		289.798,00			0,00	289.798,00
2019					-17.440,84		-17.440,84											
2020					-79.396,12		-79.396,12	***)										
2019 - 2020		13.11.2018	1,48 €	01.01.2019	-96.836,96		-96.836,96	0,00										289.798,00
2021																		
2022								-272.687,00	16, 17-18	15.12.2020	Verr. & Kalkulation							
2021-2022		15.12.2020	1,24 €	01.01.2021				-272.687,00										

\*) Der Kalkulationszeitraum 2016-2020 wurde durch die Neukalkulation 2017-2018 und 2019-2020 abgebrochen, weshalb das Jahr 2016 als Einzeljahr zu betrachten ist. Der in der Gebührenkalkulation berücksichtigte Vorjahresausgleich in Höhe von -2.497,77 € beim Schmutzwasser und -962,23 € beim Niederschlagswasser konnte daher nur mengenanteilig erfolgen.

\*\*) In der Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2017-2018 wurde eine Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von -32.800,18 € zum Ausgleich berücksichtigt. Der Ausgleich konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattfinden, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für 2017-2018 die Ergebnisse 2016 noch nicht vorgelegen haben. Der Ausgleich des Ergebnisses 2016 ist insofern unwirksam. Der Ausgleich der Überdeckung aus 2015 hat wirksam stattgefunden.

\*\*\*) In die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019-2020 wurden die Ergebnisse 2017 sowie ein voraussichtliches Ergebnis 2018 zum Ausgleich berücksichtigt. Da aus gebührenrechtlicher Sicht das Gesamtergebnis des des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist und zusätzlich voraussichtliche Ergebnisse nicht zum Ausgleich berücksichtigt werden dürfen ist der Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2019-2020 unwirksam.

## Niederschlagswasser

Jahr	Kalk.- zeitraum	Beschluss GR	Gebühr lt. Satzung	gültig ab	Rechnungsergebnis			Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	Auswirkung pol. akzept. Unterdeck.	Erg. nach pol. akzept. Unterdeck.	davon ausgeglichen	im Zeitraum	Rest		Gebühren- ausgleichs- rückstellung zum 31.12.
					RE-Ergebnis	Korrektur	Endwert RE- Ergebnis	Betrag in €	aus Jahr	vom	K./Verr./Verz.						noch ausgl.- fähig/ -pfl.	nicht mehr ausgl. Fähig	
*) 2016		15.12.2015	0,40 €	01.01.2016	-21.876		-21.876	-191				-22.067		-22.067	22.067,00	21/22		0	
2017					54.830,00		54.830,00												
2018					18.060,00		18.060,00	32.684,00	2015	31.01.2017	Kalkulation				-105.574,00	21/22			
2017 - 2018		31.01.2017	0,40 €	01.01.2017	72.890,00		72.890,00	32.684,00				105.574,00		105.574,00	-105.574,00			0,00	105.574,00
2019					-32.622,18		-32.622,18												
2020					-87.840,57		-87.840,57												
2019 - 2020		13.11.2018	0,36 €	01.01.2019	-120.462,75		-120.462,75	0,00											105.574,00
2021																			
2022								-83.507,00	16, 17-18	15.12.2020	Verr. & Kalkulation								
2021-2022		15.12.2020	0,44 €	01.01.2021				-83.507,00											

\*) Der Kalkulationszeitraum 2016-2020 wurde durch die Neukalkulation 2017-2018 und 2019-2020 abgebrochen, weshalb das Jahr 2016 als Einzeljahr zu betrachten ist. Der in der Gebührenkalkulation berücksichtigte Vorjahresausgleich in Höhe von -2.497,77 € beim Schmutzwasser und -962,23 € beim Niederschlagswasser konnte daher nur mengenanteilig erfolgen.

\*\*) In der Gebührenkalkulation Niederschlagswasser 2017-2018 wurde eine Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von -12.635,73 € zum Ausgleich berücksichtigt. Der Ausgleich konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattfinden, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für 2017-2018 die Ergebnisse 2016 noch nicht vorgelegen haben. Der Ausgleich des Ergebnisses 2016 ist insofern unwirksam. Der Ausgleich der Überdeckung aus 2015 hat wirksam stattgefunden.

\*\*\*) In die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019-2020 wurden die Ergebnisse 2017 sowie ein voraussichtliches Ergebnis 2018 zum Ausgleich berücksichtigt. Da aus gebührenrechtlicher Sicht das Gesamtergebnis des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist und zusätzlich voraussichtliche Ergebnisse nicht zum Ausgleich berücksichtigt werden dürfen ist der Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2019-2020 unwirksam.